

Anlage 1

Stellungnahmen von Bürgern / Grundstückseigentümern zur 10.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide "Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Gemeinden Angern und Burgstall an der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal"

Nr.	Bürger	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verbandsgemeinde	Beschlussvorschlag
1. 1.	Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH	10.11.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH als betroffener Flächen-eigentümer im Verfahrensgebiet ist erst in dieser Woche als Tochtergesellschaft des Landes Sachsen-Anhalt, durch die BLSA informiert worden und legt Widerspruch gegen die geplante 10.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide ein. - Die Bewertung des Schutzgutes Boden, wird in Hinsicht auf die Bestandswahrung hinsichtlich des Schutzgutes Boden durch die planerischen Grundlagen als nicht ausreichend angesehen. Derzeit gibt es nach dem Kenntnisstand der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH keine gesetzliche Verankerung, dass der verwendete Boden nach Inanspruchnahme durch eine Sondernutzung Solar oder anderer als dieser Umnutzung, wieder in den Status einer landwirtschaftlichen oder ackerbaulichen Nutzung rücküberführt wird oder werden kann. Die zukünftige Verwendung zielt auf eine Gewerbefläche mit Sondernutzung Solar ab und wird der landwirtschaftlichen Nutzung auf Dauer entzogen. - Das Landschaftsbild wird somit auf Dauer verändert. - Die Humusaufgaben werden sich durch Erosion und Abbau weiter verschlechtern. - Auch die Bewertung auf sehr geringe oder unterdurchschnittliche Ertragsfähigkeit ist relativ und wird Erachtens der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH nicht genügend in der durchschnittlichen Bodengüte der Gemarkung berücksichtigt. Die ausgewiesenen Flächen weisen eine hohe Konzentration im Nahbereich des Ortes Mahlwinkel auf. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Ein Flächennutzungsplan stellt nicht zwingend auf eine unmittelbare Umsetzung ab. Wie die Landgesellschaft mitteilt, verhandelt sie derzeit bereits über einen Flächentausch mit dem Bewirtschafter. Eine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung in Aussicht stehende Umsetzungsmöglichkeit ist somit gegeben. - Der Sachverhalt betrifft die Nutzungsfunktionen des Schutzgutes Boden. Eine Rückwidmung in landwirtschaftliche Nutzfläche ist über eine Änderung bzw. Aufhebung der Bauleitplanung jederzeit möglich. Hierfür ist ebenfalls die Eingriffsregelung anzuwenden. Die Flächen können wieder als landwirtschaftliche Nutzflächen festgesetzt werden. Die Anlagen sind reversibel und können weitgehend rückstandsfrei rückgebaut werden. Für den Rückbau sind Bürgschaften zu hinterlegen. Dies ist gesetzlich geregelt. Die Nutzungsfunktionen des Bodens für die Landwirtschaft sind somit wieder herstellbar. - Der Sachverhalt der Änderung des Landschaftsbildes ist in einer auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichenden Detaillierung dargestellt. Der Flächennutzungsplan geht vom Vergleich des Ausgangszustandes mit dem Planzustand aus. Die Reversibilität der Photovoltaikanlagen ist hierfür nicht entscheidend. - Die Aussagen zu Humusaufgaben des Bodens sind fachlich unzutreffend. Die Böden sind nicht wassererosionsgefährdet, sondern winderosionsgefährdet. Diese Erosionsgefährdung wird durch die Umnutzung deutlich gemindert, da die Flächen dem regelmäßigen Bodenbruch entzogen werden. Durch den Verzicht auf Düngung, Herbizideinsatz und regelmäßigen Bodenbruch können sich die natürlichen Funktionen des Bodens regenerieren. - Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat sich an den Kriterien des Bundesgesetzgebers der Lage im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet und der Lage im 200 bzw. 500 Meter Bereich zur Eisenbahnhauptnetzstrecke Magdeburg – Stendal orientiert. Diese qualifizieren die Flächen in doppelter Hinsicht als Sektor 1 Gebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die flächenkonkrete Ertragsfähigkeit der Böden hat die Verbandsgemeinde Elbe-Heide bei Erweiterungen bis 500 Meter zur Bahnstrecke berücksichtigt. Das Kriterium zur Nähe der Flächen zur landwirtschaftlichen Betriebsstätte wurde nicht herangezogen, da die Flächen durch unterschiedliche Bewirtschafter genutzt werden. 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zur 10.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide "Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Gemeinden Angern und Burgstall an der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal"

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Stellungnahme der Nachbargemeinde	Stellungnahme der Verbandsgemeinde	Beschlussvorschlag
2.1.	Gemeinde Niedere Börde	04.10.2023	– Es sind keine Belange der Gemeinde Niedere Börde zu erkennen.	– Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Stadt Gardelegen	04.10.2023	– Seitens der Hansestadt Gardelegen bestehen keine Bedenken oder Einwände. Die Belange der Hansestadt Gardelegen werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.	– Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.3.	Stadt Haldensleben	21.09.2023	– Seitens der Stadt Haldensleben stehen der Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide keine Hinderungsgründe entgegen.	– Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.4.	Stadt Tangerhütte	11.10.2023	– Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	– Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.5.	Stadt Wolmirstedt	26.10.2023	– Die Belange der Stadt Wolmirstedt sind von der Planung nicht betroffen.	– Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 10.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide "Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Gemeinden Angern und Burgstall an der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal"

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Stellungnahme der Behörde oder des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verbandsgemeinde	Beschlussvorschlag
3.1.	50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	17.04.2023	<ul style="list-style-type: none"> – Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußert sich die 50Hertz Transmission GmbH als Leitungsbetreiber nicht. – Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Weitere Leitungseigentümer wurden im Aufstellungsverfahren beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich
3.2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	18.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> – Gegebenheiten im Lagegebiet und Lage: Das Planungsgebiet befindet sich in der Gemarkung Mahlwinkel und liegt auf mehreren landwirtschaftlichen Feldblöcken. Es werden ca. 141 ha landwirtschaftliche Nutzfläche zur Umsetzung des Vorhabens benötigt. Auf der Vorhabenfläche sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen entstehen. – Stellungnahme: Grundsätzlich wird in Stellungnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht nach dem Landwirtschaftsgesetz §15 geprüft. Demnach darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Vorher muss eine Prüfung aller Möglichkeiten erfolgen und in den Planungsunterlagen nachgewiesen werden, dass eine Realisierung des Vorhabens nur auf landwirtschaftlicher Nutzfläche möglich ist. Bei dem Vorhaben ist eine konsequente Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Vermeidung des Verlustes landwirtschaftlicher Fläche durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht ersichtlich. Es kann nicht von einem begründeten Ausnahmefall ausgegangen werden. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einem erheblichen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche, die 	<ul style="list-style-type: none"> – Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gibt eine fachliche Stellungnahme ab, die allein auf die Interessen der Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung abzielt. Dies ist fachlich korrekt, bedarf jedoch im Rahmen der Abwägung einer Gewichtung als Interessenvertreter der Landwirtschaft, deren Interessen im Rahmen der vorliegenden Planung zu Gunsten der erneuerbaren Energien zurückgestellt werden. – Die Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan erfolgt auf Grundlage des Baugesetzbuches, dass als Bundesrecht zunächst maßgeblich ist. §1a Abs.2 Satz 2 BauGB fordert eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen "in notwendigem Umfang", nicht als Ausnahme. Aufgrund des Vorranges des Bundesrechtes vor Landesrecht ist diese Formulierung für die auf Grundlage des BauGB zu erstellende Bauleitplanung maßgeblich. Der durch den Bundesgesetzgeber angestrebte Umfang des Ausbaus von Photovoltaikanlagen auf 215 Gigawatt bis zum Jahr 2030 lässt sich nicht allein auf Dachflächen und Konversionsflächen erreichen. Jährlich sollen ab 2026 – 22 Gigawatt neu hinzu gebaut werden. Um die erforderliche Dimension für den Ausbau zu verdeutlichen, müssen pro Tag im Bundesgebiet Flächen mit einer 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			<p>in erster Linie der Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen dienen soll. Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) §2 Abs.2 Nr.4 sind die Voraussetzungen zu gewährleisten, die Bedeutung der Landwirtschaft als Nahrungsmittel- und Rohstoffproduzent zu erhalten oder zu schaffen. Dabei soll die Inanspruchnahme von Freiflächen begrenzt werden bzw. so weit wie möglich vermieden werden (ROG §2 Abs.2 Nr.2). Der Freiraum ist vor übergreifenden Freiraum-, Siedlungs- und weiterer Flachplanung zu schützen (ROG §2 Abs.2 Nr.2).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auch nach dem Grundsatz 85 des Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sollte die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen weitestgehend vermieden werden. Freiflächenanlagen haben eine deutliche Flächenrelevanz mit Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung der Landschaft (Grundsatz 85 LEP-LSA 2010). Für eine hohe Energieleistung ist nach dem Grundsatz 85 LEP-LSA 2010 ein großer Flächenbedarf erkennbar, der einer landesplanerischen Abstimmung bedarf. - Mit der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO 2022) erfolgte eine Festlegung der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten. Die benachteiligten Gebiete sind in der Verordnung verankert und festgeschrieben. Gemäß §1 Abs.2 der FFAVO darf die zu installierende Leistung der Freiflächenphotovoltaikanlagen eines Kalenderjahres eine Gesamtleistung von 100 MW in benachteiligten Gebieten nicht überschreiten. - Auflage: Das Vorhaben ist unter den gegebenen Aspekten aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft abzulehnen. Es kann erst dann befürwortet werden, wenn sichergestellt wurde, dass die jährliche Gesamtleistung von 100 MW als Obergrenze des §1 Abs.2 der FFAVO nicht bereits überschritten wurde bzw. nicht durch das geplante Vorhaben überschritten wird. 	<p>Größe von 43 Fußballfeldern neu entstehen, um die Ziele des Bundesgesetzgebers zu erreichen. Hierfür ist die Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich. Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat hierfür in der gesamtträumlichen Konzeption für Photovoltaik-Freiflächenanlagen alle Konversionsstandorte geprüft und die Möglichkeiten zur Vermeidung des Verlustes landwirtschaftlicher Flächen geprüft. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist erforderlich. Gemäß §2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist geregelt: "Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (für erneuerbare Energien) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden." Dies bedeutet, dass im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes diesem Belang eine deutlich höhere Gewichtung beizumessen ist als dem Belang der Landwirtschaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Grundsatz 85 wurde in die Abwägung eingestellt. Er ist ebenso wenig geeignet, das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien zu überwiegen. Das Planverfahren wurde landesplanerisch mit der zuständigen obersten Landesentwicklungsbehörde abgestimmt. Diese hat festgestellt, dass der Planung keine raumordnerischen Ziele entgegen stehen. - Alle dargestellten Flächen befinden sich in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Sie umfassen zu einem erheblichen Anteil Flächen auf den Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß §35 Abs.1 BauGB entlang der Bahnstrecke privilegiert sind. Die verbleibenden Flächen befinden sich überwiegend im 500 Meter Abstandsbereich zur Bahn. Sie gehören somit zu den Sektor 1 Flächen. Die Freiflächenanlagenverordnung Sachsen-Anhalt (FFAVO) ist eine Verordnung, die regelt in welchen Umfang Flächen in benachteiligten Gebieten eine Vergütung als Sektor 1 Gebiete erhalten. Da die beplanten Flächen auch ohne FFAVO überwiegend zu den Sektor 1 Gebieten gehören, ist diese für die vorliegende Planung nicht einschlägig. - Im Rahmen der Bauleitplanung werden durch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben. Das Baugesetzbuch sieht nicht vor, dass durch sie Auflagen erteilt werden. 	
3.3.	Autobahn GmbH des Bundes	27.04.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Der Geltungsbereich befindet sich in großem Abstand zu Bundesautobahnen, insoweit außerhalb der für bauliche Anlagen längs an Bundesautobahnen nach §9 Abs.1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) geltenden Anbauverbotszone (Entfernung bis zu 40m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand) sowie auch weit außerhalb der Anbaubeschränkungszone, §9 Abs.2 FStrG (Entfernung bis zu 100m gemessen vom äußeren Rand der gefestigten Fahrbahn). 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			Aktuelle Ausbauplanungen sowie externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH werden durch das Vorhaben nicht berührt. Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine Einwände, Auflagen oder Hinweise zu dem Vorhaben.		
3.4.	Avacon Netz GmbH	22.09.2023	– Die Avacon Netz GmbH geht davon aus, dass durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus der Sicht der Avacon Netz GmbH nicht vorzubringen.	– Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte der Erhaltung und des Fortbestandes der vorhandenen Netzanlagen bedarf auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keiner Behandlung, da vom Flächennutzungsplan keine Baurechte ausgehen.	kein Beschluss erforderlich
3.5.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	09.05.2023	– Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	– Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.6.	Bundesnetzagentur	25.05.2023	– Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die Planung sieht keine Bauhöhen von über 20m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u.a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m ² , die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. – Prüfung für das Plangebiet: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.	– Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.7.	Deutsche Bahn AG	10.11.2023	– Zum Flächennutzungsplan wurde mit Datum vom 02.06.2023 eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben, die in der Begründung in Punkt 5.6 Beläge der Deutschen Bahn AG aufgenommen worden sind. Die Inhalte der Stellungnahme gelten unverändert fort. – Verfahren: Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die Art der Bodennutzung dar und ist daher nicht flurstücksscharf. Es wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan gemäß §1 Abs.2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Die Deutsche Bahn AG behält sich vor, zu dem Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von der vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. – Die Abwägungsergebnisse sind zu gegebener Zeit zuzusenden. Die Deutsche Bahn AG ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.	– Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Sachverhalt ist im Rahmen der Bebauungspläne für die jeweiligen Teilbereiche zu beachten. – Die Deutsche Bahn wird in den Bebauungsplanverfahren beteiligt. Da keine abwägungsrelevanten Sachverhalte vorgetragen wurden, ist im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren kein Abwägungsergebnis zu übersenden.	kein Beschluss erforderlich

3.8.	Deutsche Telekom Technik GmbH	19.04.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Im Änderungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, auf die bei allen Änderungen, Rücksicht genommen werden muss. Es verlaufen Linien entlang der Birkholzer und Zibericker Straße. Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen wird die Deutsche Telekom detaillierte Stellungnahmen abgeben. Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Leitungen befinden sich im öffentlichen Straßenraum. Sie sind nicht erkennbar betroffen. 	kein Beschluss erforderlich
3.9.	Dow Olefinverbund GmbH	21.04.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Die Dow Olefinverbund GmbH besitzt und betreibt im angegebenen Planungsgebiet keinerlei Anlagen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.10.	GDMcom mbH	18.04.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. - Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. - Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. - Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. - Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme ist somit nicht erforderlich. - Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. - Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich
3.11.	Heidewasser GmbH	12.05.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Die Heidewasser GmbH ist im Bereich nicht zuständig. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.12.	Industrie- und Handelskammer	17.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Die Industrie- und Handelskammer macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.13.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	22.09.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
		28.09.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme vom 28.04.2023 wurde in den Bebauungsplan (S.10) aufgenommen und bleibt vollinhaltlich bestehen. - Dieses Schreiben ist als Information zu betrachten, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalsrechtliche Genehmigung ist gegebenenfalls bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.14.	Landesamt für	17.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergwesen erfolgten 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

	Geologie und Bergwesen		<p>Prüfungen zum Vorhaben, um die Verbandsgemeinde auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bergbau: Belange, die das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen Planungen im Zuge der 10.Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen für alle Teilflächen nicht vor. - Geologie / Ingenieurgeologie: Die ingenieurgeologischen Gegebenheiten und Hinweise zum Vorhaben wurden in der Begründung genannt. Es gibt nach bisherigen Wissenstand keine weiteren Hinweise. - Hydrogeologie: Gegen das Vorhaben zur Überbauung landwirtschaftlicher Nutzflächen mit Photovoltaikanlagen werden beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken vorgebracht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
3.15.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	04.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. - Im Bereich der 10.Änderung des Flächennutzungsplanes gibt es keine geschützten Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.16.	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement	30.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Nach einer Recherche konnten Grundstücke des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt werden, welche sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Baumaßnahme befinden bzw. mittelbar oder unmittelbar davon betroffen sind. Gemarkung Mahlwinkel: Flur 1, Flurstückskennzeichnung 150444001000450006, Flur 7, Flurstückskennzeichnung 150444007000100003 und 150444007000100006, Flur 8, Flurstückskennzeichnung 150444008001210003, 150444008001210005, 150444008001210006, 150444008001210014, 150444008001210015, 150444008001210016, 150444008000660001, Gemarkung Uchtdorf-Cröchern, Flur 2, Flurstückskennzeichnung 150832002000610002. - Hier handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Flächen, welche der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind. Die Anfrage wurde entsprechend weitergeleitet. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die benannten Flurstücke befinden sich nur teilweise innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung. - Die Landgesellschaft hat hierzu eine Stellungnahme als Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigter über die Grundstücke abgegeben. Diese wurde in die Abwägung eingestellt. 	kein Beschluss erforderlich
3.17.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	17.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme in der Eigenschaft des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen (Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.): Der geltende FNP der Verbandsgemeinde Elbe-Heide soll geändert werden. Ziel der Änderung ist eine Umnutzung der ausgewiesenen Fläche der 10.Änderung FNP als Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Gemeinden Angern und Burgstall an der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf den angezeigten Geltungsbereich der 10.Änderung des FNP "Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Gemeinden Angern und Burgstall an der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal" der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Grundlage für die 10.Änderung des FNP "Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Gemeinden Angern und Burgstall an der 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Bahnstrecke Magdeburg-Stendal" der Verbandsgemeinde Elbe-Heide sind die nachfolgenden Entwürfe der Bebauungspläne: Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel — Nord" Gemeinde Angern, Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel — Süd" Gemeinde Angern, Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Zibberick" Gemeinde Angern, Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Burgstall östlich der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal" Gemeinde Burgstalle für die zeitgleich eine Stellungnahme abgegeben wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In dem geplanten Geltungsbereich der 10.Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Elbe-Heide befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert. Der geplante Geltungsbereich der 10.Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Elbe-Heide liegt auch in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet. - Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/ einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden. Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten zwingend in den Ausarbeitungen zur 10.Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Elbe-Heide Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich der 10.Änderung des FNP sein können. - Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft abzuschließen. - Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Grenzen des Hochwasserrisikogebietes HQextrem waren im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung eingetragen, der dem Landesbetrieb zur Abstimmung übersendet wurde. Der Sachverhalt bedarf somit keiner Behandlung im Rahmen der Abwägung. - Der Sachverhalt betrifft nicht die Flächennutzungsplanung. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
3.18.	Landesstraßenbau- behörde Regionalbereich Mitte	17.05.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte (LSBB) ist für die Bundes- und Landesstraßen der zuständige Straßenbaulasträger. Die Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegen an keiner Straße, die von der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte verwaltet wird und soll auch über eine solche weder direkt noch indirekt erschlossen werden. Somit werden die Belange, die die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte zu vertreten hat, nicht berührt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.19.	Landes- verwaltungsamt	15.05.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die FNP-Änderung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

		11.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. 	kein Beschluss erforderlich
		11.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine Belange des Referates Wasser betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.20.	Landeszentrum Wald	12.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden keine forstrechtlichen Einwände seitens des Landeszentrum Wald vorgebracht, sofern der jeweilige Investor die Verkehrssicherungspflicht in den angrenzenden Waldbereichen übernimmt und der Abstand von Wald zu Photovoltaikflächen mindestens eine Baumlänge (ca.30m) beträgt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Abstände werden erst im Bebauungsplanverfahren festgelegt. 	kein Beschluss erforderlich
3.21.	Landkreis Börde	19.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Amt für Planung und Umwelt /Regionalplanung: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr.6/2011, S.160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß §13 Abs.1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach §13 Abs.2 LEntwG LSA. - Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen. - Begründung: Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen. - Bei dem Vorhaben handelt es sich um die 10.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide in 9 Teilbereichen. Hierbei werden Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen dargestellt. Die Flächendarstellung beruht auf Grundlage des überarbeiteten gesamtäumlichen Konzepts hinsichtlich der Erweiterung der für Photovoltaik vorgesehenen Flächen um ehemalige Flächen des Bodenabbaus. Der Änderungsbereich in 9 Teilbereichen umfasst insgesamt eine Fläche von ca.146,94 ha. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. - Die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde eingeholt. - Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. Sie hat eingeschätzt, dass die Änderung raumbedeutsam ist. Es stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	Den Anregungen wird gefolgt.

		<ul style="list-style-type: none"> - Die Tatbestände nach Punkt 3.3 des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt. Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten. - Kreisplanung: Gemäß §1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen (Abs.4). Die VG Elbe-Heide ändert in den Ortsteilen Burgstall und Angern auf 9 Teilflächen den rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Diese Teilbereiche sollen für Sonderbauflächen Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden. Das Änderungsverfahren erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Burgstall östlich der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal" Gemeinde Burgstall und regelt somit die künftige städtebauliche Entwicklung. Die Erforderlichkeit der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der VG Elbe-Heide gemäß §6 Abs.1 BauGB ist in die Begründung aufzunehmen. - Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. - Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 10.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide "Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Gemeinden Angern und Burgstall an der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal" grundsätzlich nichts entgegen. - Im südlichen Bereich des Änderungsgebietes "Zibberick Nordwest" ragt die Altablagerung 40647 "Mülldeponie" ins Plangebiet. Der Punkt 3.2 der Begründung ist daher redaktionell zu berichtigen. Augenscheinlich sind die Flächen, welche im Altlastenkataster des Landkreises Börde registriert sind, in der Planzeichnung gekennzeichnet. Da die notwendige Zeichenerklärung in der Legende fehlt, steht der öffentliche Informationswert dieser Angabe, gerade auch im Hinblick auf die fehlerhafte Darstellung in Punkt 3.2 der Begründung, zumindest in Frage. Im Bereich der Altablagerung sind Baumaßnahmen (Kabelführung, etc.) nur mit Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde möglich. - Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. - Immissionschutz: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die immissionschutzrechtlichen Hinweise der frühzeitigen Beteiligung wurden eingearbeitet. Die Aussagen im Umweltbericht sollten an die Erkenntnisse der Begründung angepasst werden. - Naturschutz und Forsten / Naturschutz: Es bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Einwände der unteren Naturschutzbehörde gegen diese 10.Änderung des Flächennutzungsplans. Von der Planung sind keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht betroffen. Es liegen bei der unteren Naturschutzbehörde derzeit keine Erkenntnisse vor, ob gegebenenfalls 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Begründung und die Planzeichnung werden redaktionell ergänzt. - Der Sachverhalt betrifft die Umsetzung der Planung. Er bedarf im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens keiner Behandlung. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
--	--	--	---	--

		<p>gesetzlich geschützte Biotop von der Planung betroffen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deshalb muss vor der Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. vor Beginn der konkreten Planung der jeweiligen Photovoltaik-Anlagen eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Biotop insbesondere auch zu dem Zweck der Überprüfung, ob gesetzlich geschützte Biotop gemäß §30 BNatSchG und / oder §22 NatSchG LSA vorhanden sind, veranlasst werden. Gegebenenfalls kann nach §30 Abs.4 BNatSchG von der Gemeinde bei der untere Naturschutzbehörde eine Befreiung oder Ausnahme beantragt werden. - Die artenschutzrechtlichen Belange sind vor der Aufstellung von B-Plänen bzw. vor Beginn einer Planung für ein konkretes Vorhaben allumfassend zu prüfen. Gegebenenfalls sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und umzusetzen. - Wasserwirtschaft / Niederschlagswasser: H1 - Soweit Anlagen (wie Mulden/Rigolen) zur Erfassung / Ableitung und Versickerung anfallenden Regenwassers hergestellt und betrieben werden, so bedürfen diese einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß der §§8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Mit Errichtung der Solarmodule wird das Abflussverhalten verändert. Infolge der Konzentrationserhöhung des Abflusses ist eine Abflussverschärfung angezeigt. Es ist der Nachweis anzutreten, ob eine flächenhafte Versickerung als ausreichend gilt und eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers angezeigt ist. - Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die 10.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide "Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Gemeinden Angern und Burgstall an der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal" grundsätzlich keine Bedenken. - Hinweise: Das Plangebiet befindet sich gemäß §76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§78b WHG). Gewässer erster Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen. - Zu beachten ist, dass angrenzend zum "Änderungsbereich Mahlwinkel Südwest" der "Wulpohlgraben" sowie zum "Änderungsbereich Mahlwinkel Nordost" der "Bahngraben" und "Cobbeldammgraben" als Gewässer zweiter Ordnung verlaufen. Innerhalb des "Änderungsbereich Mahlwinkel Nordwest" verlaufen ebenfalls Gewässer zweiter Ordnung. Für den Gewässerschutz und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gelten für den angrenzenden Gewässerrandstreifen, die Bestimmungen und Verbote gemäß §38 WHG i.V.m. §50 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA). Der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern zweiter Ordnung im Außenbereich nach §50 Abs.1 WG LSA fünf Meter ab Böschungsoberkante. Innerhalb bebauter Ortsteile ist die "Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung" (Unterhaltungsordnung) im Landkreis Börde vom 19.05.2011 zu beachten. - Sollten Baumaßnahmen im Gewässer, einschließlich der Gewässerrandstreifen, stattfinden, so ist gemäß §36 WHG i.V.m. §49 Abs.1 WG LSA bzw. 38 WHG i.V.m. §50 WG LSA eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Hierfür wäre ein Antrag bei der unteren Wasserbehörde gesondert zu stellen. Voraussetzung für eine Genehmigung durch die untere Wasserbehörde, ist die Zustimmung bzw. positive Stellungnahme des Gewässerunter- 	<ul style="list-style-type: none"> - Dies ist erfolgt. Die Unterlagen der Kartierung gesetzlich geschützter Biotop wurden auch im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Elbe-Heide eingestellt. - Dies ist erfolgt. Die Unterlagen wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Bebauungspläne im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Elbe-Heide eingestellt. - Der Sachverhalt bedarf auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keiner Behandlung. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Dies ist nicht zutreffend, Hochwasserrisikogebiete sind betroffen. Dies wurde in der Planzeichnung gekennzeichnet. - Die Sachverhalte von einzuhaltenden Abständen sind auf der Ebene der Bebauungsplanung zu behandeln. - Die Hinweise betreffen gesetzlich geregelte Sachverhalte. Sie sind zu beachten. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung bedürfen sie keiner Behandlung. 	
--	--	---	--	--

		<p>haltungspflichtigen (§49 Abs.1 WHG i.V.m. §54 WG LSA), i.d.F. durch den Unterhaltungsverband "Tanger".</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauordnung / Bauaufsicht: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht der unteren Bauaufsicht gegen das Vorhaben keine Einwände/ Bedenken. - Vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Einwände, wenn die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen Bestandteil der Genehmigung werden. Die Zufahrt zum Plangebiet ist gemäß §5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Flächen für die Feuerwehr) auszuführen. Sie muss entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MBL LSA Nr.44/2007) für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein und ist stets freizuhalten. Die Gemeinde hat gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) §2 Abs.2 Nr.1 für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den festgelegten bzw. ausgewiesenen Gebieten und Nutzungsflächen anhand der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W 405 Nr.4.4 Tabelle sicherzustellen bzw. zu bevorraten. Ist die Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Netz nicht, kann eine Bereitstellung aus unerschöpflichen bzw. erschöpflichen Löschwasserstellen abgesichert werden, wenn diese sich im Umkreis von 300 m befinden und die Entnahmeverrichtungen jederzeit frostfrei gehalten werden. - Amt für Straßenbau und -unterhaltung: Das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt bildet die rechtliche Grundlage für die Landesstraßen, Kreisstraßen und die gemeindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Belange des Amtes für Straßenbau und -unterhaltung als Straßenbaulasträger der Kreisstraßen sind betroffen. Die Änderungsbereiche zur Nutzung von Photovoltaikanlagen grenzen teilweise an folgende Kreisstraßen. Mahlwinkel Südwest - K 1176, Mahlwinkel Südost - K 1183, Zibberick Nordwest - K 1176, Zibberick Südwest - K 1176, Zibberick Südost - K 1176. Wie im Punkt 5.1 "Erschließung" erläutert, sind diese Vorhabenstandorte verkehrstechnisch über Kreisstraßen bzw. landwirtschaftliche Wege erschlossen. - Sollten Anbindungspunkte an den Kreisstraßen erforderlich werden, sind Sondernutzungserlaubnisse nach §22 i.V.m. §18 StrG LSA zu beantragen. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, ist der Landkreis Börde gemäß §4 a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß §3 Abs.2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. <p>Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Planung und Umwelt, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Planung und Umwelt ist über das durch Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des B-Planes/ der Satzung zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise betreffen gesetzlich geregelte Sachverhalte. Sie sind zu beachten. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung bedürfen sie keiner Behandlung. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzend dargelegt. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
--	--	--	---	--

			Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.		
3.22.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	19.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat Elbe-Heide hat auf seiner Sitzung am 27.06.2022 die Aufstellung des 10. Änderung des FNP "Sonderbauflächen für PVFA in den Gemeinden Angern und Burgstall an der Bahnstrecke Magdeburg – Stendal" beschlossen. Diese 10. Änderung des FNP umfasst 9 Teilbereiche, die sich entlang der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal nördlich der Querung des Mahlwinkler Tangers bis zur Grenze der VBG im Norden erstrecken und eine Gesamtfläche von ca. 153,57ha umfassen. Sie betreffen im Einzelnen die Änderungsbereiche Mahlwinkel Nordost (ca. 34,19ha), Mahlwinkel Nordwest (ca. 6,39ha), Mahlwinkel Südwest (ca. 31,27ha), Mahlwinkel Südost (ca. 1,44 ha), Zibberick Nordost I (ca. 2,99ha), Zibberick Nordost II (ca. 17,77ha), Zibberick Südost (ca. 32,26ha), Zibberick Nordwest (ca. 21,75ha) und Zibberick Südwest (ca. 5,51ha). Bereits zu dem Vorentwurf (Stand März 2023) der raumbedeutsamen 10. Änderung des FNP der VBG Elbe-Heide wurde eine landesplanerische Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme durchgeführt. Nach Prüfung des Entwurfes (Stand Juli 2023) wird festgestellt, dass sich an den Zielen und Gründen der Planung gegenüber dem bisher beurteilten Vorentwurf nichts Wesentliches geändert hat. Von daher behält die am 05.06.2023 abgegebene landesplanerische Stellungnahme ihre Gültigkeit. Der 10. Änderung des FNP der VBG Elbe-Heide als raumbedeutsame Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg 2006) berührt. - Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens wird gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren. <p>Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales ist von der Genehmigung/ Bekanntmachung der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung aufgrund der elektronischen Aktenführung per E-Mail unter Bezug des Aktenzeichens in Kenntnis zu setzen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	kein Beschluss erforderlich
3.23.	Polizeirevier Börde	24.04.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Elbe-Heide werden seitens des Polizeirevier Börde keine Bedenken geäußert. Bauliche Maßnahmen der Polizeiinspektion Magdeburg sind in dem Bereich nicht geplant. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.24.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	19.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß §2 Abs.4 in Verbindung mit §21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salz- 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

		<p>landkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat in der Sitzung am 28.06.2023 den 3.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV11/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 28.07. bis 01.09.2023 beschlossen. Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Der sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV07/2023) beschlossen und wird nach Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Satzung rechts-wirksam. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß §4 Abs.1,2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV04/2010 vom 03.03.2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß §9 Abs.1 Raumordnungsgesetz, §7 Abs.2 i.V.m. §2 Abs.4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (S.161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu den im Rahmen der 1. und 2.Ergänzung der Konzeption für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehenen Plangebiete gehören die geplanten Änderungsbereiche der 10.Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese befinden sich vollständig innerhalb des 500 Meter Abstandsbereiches zur zweispurigen Schienenhauptnetzstrecke Magdeburg – Stendal und innerhalb der Gemarkung Mahlwinkel der Gemeinde Angern und der Gemarkung Uchtdorf / Cröchern der Gemeinde Burgstall, welche als landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete eingestuft werden. - Die einzelnen Plangebiete befinden sich in ihrer Gesamtheit im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Nr.9 "Tanger" (3.Entwurf REP MD, G6.1.2-3). Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Über- 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt wurde in der Begründung erörtert. 	
--	--	--	--	--

			<p>strömen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können (3.Entwurf REP MD, Z6.1.2-4). Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden. Zu den Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz zählen in der Planungsregion Magdeburg auch Gebiete hinter den Deichen, die einen geringeren Grundwasserflurabstand aufweisen (<2m) und aufgrund eines Hochwassers ver- nässt werden können. In diesen grundwassersensiblen Gebieten sollen bauliche und technische Vorkehrungen getroffen werden, um zukünftige Schäden an Bebauungen und Infrastruktur zu vermeiden. (3.Entwurf REP MD, G6.1.1-2) Gemäß Hochwasser- gefahrenkarte ist auf der Fläche bei einem HQ200 mit 0,5-1m Wassertiefe zu rechnen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, d.h. Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§3 Abs.1 Nr.3 ROG). Grundsätze der Raumordnung sind nach §4 Abs.1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß §8 Abs.7 Nr.2 ROG sind Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind als Teil des ökologischen Verbundsystems sowie für die landschaftsschonende Erholung zu erhalten (3.Entwurf, REP MD, Z6.1.2-5). Die Gebiete für Hochwasserschutz bieten aufgrund ihrer Nutzungseinschränkungen, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie Raum für eine landschaftsschonende Erholung. Der vorsorgende Hochwasserschutz dient den Zielen des Naturschutzes genauso wie den Zielen einer landschafts- schonenden Erholung und umgekehrt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach Auffassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magde- burg sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Auf- stellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/ sachlichen Teilplanes ZO mit dem Vorhaben vereinbar. Da es sich um in Auf- stellung befindliche Erfordernisse des REP MD/ sachlichen Teil- planes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. - Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungs- behörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Verfahren der Planaufstellung beteiligt. Der raumbedeutsamen Planung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, der 10.Änderung des Flächennutzungsplanes stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. 	
3.25.	Trinkwasserver- sorgung Magdeburg	15.05.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Die TWM GmbH unterhält keine Anlagen in den ausgewiesenen Änderungsgebieten. Es bestehen daher keine Einwände gegen das Vorhaben. - Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen wird gebeten sich beim Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der WWAZ wurde im Verfahren beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich
3.26.	Unterhaltungs- verband Tanger	14.04.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sind folgende Gewässer der Unterhaltungslast betroffen: Gewässer – Katasterbezeichnung (Änderungsbereich): TLV 068 einschl. teichartige Erweiterung (Mahlwinkel Nordost), TBI 122 – parallel zur Bahntrasse (Mahlwinkel Nordwest), TLV 081 (Mahlwinkel Nordwest), TBI 029 (Mahlwinkel Nordwest), TLV 082.1 (Mahlwinkel Südwest). 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<ul style="list-style-type: none"> - Aus unterhaltungstechnischer Sicht muss bei den weiteren Planungsmaßnahmen beachtet werden, dass ab der Böschungsoberkante - sämtlicher betroffener Gewässer – ein anbaufreier Bereich von mindestens 5,00 m erhalten bleiben muss. Dies gilt dem Erhalt der maschinellen Gewässerunterhaltung. Zum Einsatz kommen hier u.a. Schlegeltechnik, wodurch Steinschlag/ Steinwurf in den Seitenbereich (Standorte der potentiellen PV – Anlagen) nicht ausgeschlossen werden kann. Dieser Punkt ist zu thematisieren und rechtlich zu beleuchten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Sachverhalt ist in der Bebauungsplanung zu beachten. Im Flächennutzungsplanverfahren bedarf er keiner Behandlung. 	
3.27	Wasserverband Stendal-Osterburg	20.09.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bereich liegt nicht im Ver- und Entsorgungsgebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg, sondern im Bereich des WWAZ. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.28.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	12.05.2023	<ul style="list-style-type: none"> - In den angegebenen Änderungsbereichen befinden sich keine Trink- und Abwasserleitungen des WWAZ. Zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gibt es seitens des WWAZ keine Bedenken, weitere Anregungen oder Zusätze. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich